



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 12

Bundesministerium für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus
Radetzkystraße 2
1030 Wien

➔ **Wirtschaft und Tourismus**

Bearbeiter: Mag. Dr. Gerd Gratzner
Tel.: +43 (316) 877-3154
Fax: +43 (316) 877-3129
E-Mail: wirtschaft@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-70891/2018-10; Bezug: 2020-0.482.482
ABT12-1904/2021-63

Graz, am 10.02.2021

Ggst.: Telekommunikationsgesetz 2020, KommAustria-Gesetz,
Strafprozessordnung 1975, Polizeikooperationsgesetz,
Polizeiliches Staatsschutzgesetz und Sicherheitspolizeigesetz -
Bundesbegutachtung: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben des BMLRT vom 18.12.2020, BMLRT 2020-0.482.482, übermittelten Entwurf des Telekommunikationsgesetzes 2020 wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 4 (Begriffsbestimmungen):

Die in Ziffer 62 vorgeschlagene Definition für ein „Hochgeschwindigkeitsnetz für die elektronische Kommunikation“ mit Geschwindigkeiten von mindestens 30 Mbit/s Downstream könnte ambitionierter sein. Die aktuellen Vorschläge auf europäischer Ebene gehen hier von mindestens 100 Mbit/s oder sogar 200 Mbit/s symmetrisch aus. Es wird daher vorgeschlagen, diese Definition dahingehend anzupassen.

Zu § 55 (Richtsätze für die Wertminderung durch Leitungsrechte):

Die gegenständliche Formulierung lässt offen, welchen Einfluss diese Richtsätze auf bereits bestehende Vereinbarungen über die Abgeltung der Wertminderung zwischen dem Leitungsberechtigten und dem Eigentümer haben. Aus verfassungsrechtlicher Sicht erscheinen

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

derartige Eingriffe in bestehende Verträge bedenklich. Zur Klarstellung wird daher vorgeschlagen, § 55 um folgenden Satz zu ergänzen: „Vereinbarungen über die Abgeltung der Wertminderung zwischen dem Leitungsberechtigten und dem Eigentümer, die bereits vor Inkrafttreten der Verordnung getroffen wurden, bleiben davon unberührt.“

Zu § 68 (Angebot über die Koordinierung von Bauarbeiten):

Nach dem bei der Europäischen Kommission notifizierten steirischen Ausbaumodell handelt es sich um im öffentlichen Eigentum befindliche Netze, welche einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang für alle interessierten Netzbetreiber und Internet-Service-Provider (ISP) vorsehen. Diese Vorgehensweise war insbesondere erforderlich, da ein Marktversagen im ländlichen Raum gegeben ist und private Unternehmen kein Interesse am Ausbau von Glasfasernetzen in bestimmten schlecht versorgten Regionen gezeigt haben. Nur durch den von der öffentlichen Hand durchgeführten Ausbau von Glasfasernetzen konnte bzw. kann eine entsprechende Versorgung dieser Regionen gewährleistet werden. In den meisten ländlichen Gebieten ist nur eine einzige öffentliche Glasfaser-Infrastruktur wirtschaftlich bzw. volkswirtschaftlich tragbar und sinnvoll.

Aus diesem Grund sollen Bereitsteller von öffentlich geförderten Glasfasernetzen Nachfragen zur Koordinierung von Bauarbeiten ablehnen können, wenn die öffentlich geförderten Glasfasernetze durch ein weiteres Glasfasernetz überbaut werden würden.

Diese Problematik wurde auch in Deutschland erkannt. Daher wurde im Entwurfes des deutschen Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes in § 142 Abs. 4 Z. 3 TKG eine entsprechende Bestimmung aufgenommen.

Aus diesem Grund darf in Anlehnung an die deutsche Bestimmung folgende Ergänzung in § 68 Abs. 2 des gegenständlichen Entwurfes angeregt werden:

„f) wenn durch die zu koordinierenden Bauarbeiten ein geplantes öffentlich gefördertes Glasfasernetz, das einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zur Verfügung stellt, überbaut werden würde.“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Landesamtsdirektorin

Mag. Brigitte Scherz-Schaar
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.